

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 24/73

Beschluß des BAG vom 2. Juli 1973

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 24/73

5 Sa 23/71 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Juli 1973
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg vom 27. Januar 1972 - 3 (5) Sa 23/71 -
wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 27. Januar 1972
war als unzulässig zu verwerfen, weil das Landesarbeits-
gericht in seinem Beschluß dieses Rechtsmittel nicht zu-
gelassen hat. Zwar heißt es am Ende der Begründung zu
diesem Beschluß: Gegen diesen Beschluß ist die sofortige

•

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Beschwerde gegeben (§ 70 ArbGG i. V. mit § 519 b Abs. 2 ZPO); dieser Satz kann aber nicht als wirksame Zulassung der Revisionsbeschwerde im Sinne von § 77 ArbGG angesehen werden, an die der Senat gebunden wäre. Der ausdrückliche Hinweis auf § 70 ArbGG i. V. mit § 519 b Abs. 2 ZPO läßt vielmehr zweifelsfrei erkennen, daß dieser Hinweis lediglich als eine Rechtsmittelbelehrung gedacht war (vgl. BAG AP Nr. 58 zu § 72 ArbGG 1953). Diese Rechtsmittelbelehrung wäre zwar nach § 9 Abs. 4 ArbGG nicht erforderlich gewesen, weil danach eine Rechtsmittelbelehrung nur für Urteile und für das Verfahren beendende Beschlüsse im Beschlußverfahren vorgeschrieben ist; sie ist zudem falsch, weil die sofortige Beschwerde eben nach § 77 ArbGG nur dann stattfindet, wenn sie das Landesarbeitsgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Da dies offensichtlich nicht der Fall ist, war die sofortige Beschwerde jedenfalls aus diesem Grunde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Es konnte deshalb dahingestellt bleiben, ob der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Einlegung der sofortigen Beschwerde zulässig und begründet ist.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)